



# Abfallverwertung zwischen Abfallrecht und REACH

Eine Orientierungshilfe



# Abfall oder REACH

Abfälle sind unkonventionelle Rohstoffgemische. Viele Betriebe führen Abfälle wieder in den Stoffkreislauf zurück. Das ist ganz im Sinne der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes.

Jetzt müssen Abfallverwerter, welche Rohstoffe zurückgewinnen oder neue Produkte aus Abfällen herstellen, auch die neue EU-Verordnung zur Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien (kurz: REACH) beachten. Im Zusammenspiel mit dem europäischen und österreichischen Abfallrecht stellen sich einige Fragen, zu denen das vorliegende Merkblatt eine Orientierungshilfe bietet.

## ÜBERBLICK ZUR EINSTUFUNG

REACH, das am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist, betrifft Stoffe, Gemische (Zubereitungen) und Erzeugnisse (Fertigwaren). Für Recycling sind nun zwei Rechtsbereiche relevant: das Stoffrecht (REACH) und das Abfallrecht. Diese Broschüre gibt Ihnen einen kurzen Überblick darüber, was Sie im Zusammenspiel der beiden Rechtsmaterien beachten müssen.

## ABFALL IST VON REACH AUSGENOMMEN

Abfall ist von REACH ausgenommen, denn Abfall im Sinne der EU-Abfallrichtlinie ist kein Stoff, Gemisch (Zubereitung) oder Erzeugnis im Sinne von REACH.

*Aber bitte beachten Sie:* Wenn das Abfallende eintritt, dann unterliegt der rückgewonnene Stoff REACH. Von Abfallende spricht man, wenn Altstoffe oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden.

## ABFALLVERWERTUNG UNTERLIEGT REACH, SOBALD ...

- bei Ihrem Abfallverwertungsverfahren Produkte entstehen.
- Sie Abfall in Ihrem Produktionsverfahren einsetzen.

## 4 SCHRITTE ZUR PASSENDEN MASSNAHME

**Schritt 1:** Zunächst müssen Sie entscheiden, ob Abfall vorliegt oder nicht. Diese Frage ist unter Beiziehung aller Kriterien für den Einzelfall zu bewerten. Grundsätzlich können alle Stoffe, Gemische und Erzeugnisse Abfall werden, wenn eine Entledigung erfolgt. Umfangreiche Verpflichtungen gibt es in beiden Rechtsbereichen. Betrachten Sie daher finanzielle und organisatorische Belastungen vorausschauend.

**Schritt 2:** Wenn Sie Abfall verwerten, dann prüfen Sie, wann das Abfallende eintritt. Mit dem Abfallende erfolgt ein Wechsel ins REACH Regime.

**Schritt 3:** Klären Sie ab, ob das aus Abfall rückgewonnene Material ein Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis ist.

**Schritt 4:** Ergreifen Sie die passende Maßnahme.



Stoff oder Gemisch (Mischung aus Stoffen)		Erzeugnis (Fertigware)
rückgewonnener Stoff ist		
Einsatzstoff	Neuer Stoff (chemische Reaktion)	
Unsere Empfehlung: <b>vorregistrieren</b>	In der Regel: <b>voll registrieren</b>	<b>nicht registrieren</b>
Sie können so die Erleichterung für Recyclingstoffe unter REACH nutzen. Mehr dazu unter erste Maßnahmen.	Auch in diesem Fall empfehlen wir Ihnen zunächst eine Vorregistrierung. Dazu empfehlen wir Ihnen den Leitfaden „REACH in der Praxis“ auf <a href="http://wko.at/reach">wko.at/reach</a>	Erzeugnisse sind nur eingeschränkt von REACH betroffen. Mehr dazu im Infoblatt Erzeugnisse auf <a href="http://wko.at/reach">wko.at/reach</a>

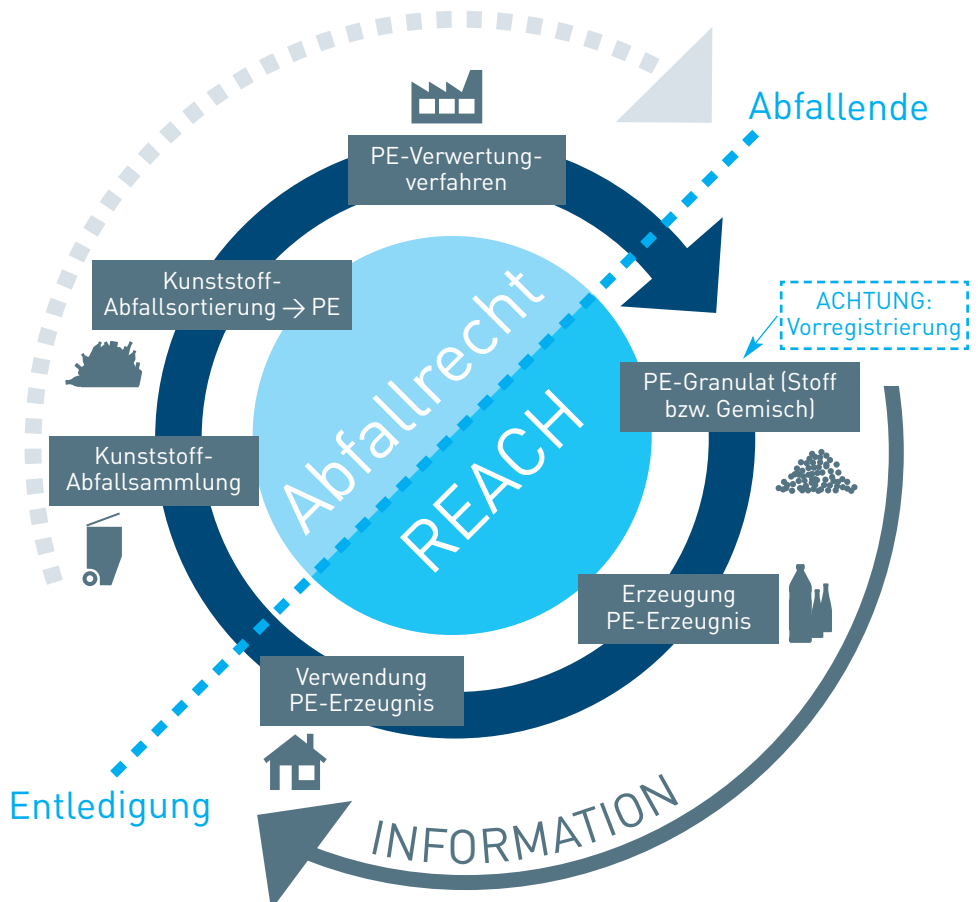
Es kann auch sein, dass Ihr Stoff von der Registrierung ausgenommen ist (zB. gewisse Naturstoffe).

### BEISPIEL EINES STOFFKREISLAUFES

#### POLYETHYLEN(PE)-RECYCLING

Stoffe können von REACH ins Abfallregime wechseln und umgekehrt. Die Grenzen liegen bei der Entledigung und dem Abfallende.

Im Abfallbereich kann die Informationskette unterbrochen werden – sie muss aber nach dem Abfallende, im Stoffbereich, erneut aufgebaut werden.



## ERSTE MASSNAHMEN, UM DIE ERLEICHTERUNG FÜR RECYCLING ZU NUTZEN

REACH sieht eine Erleichterung für Recyclingstoffe vor.

Allerdings gibt es dazu zwei Voraussetzungen.

■ **Voraussetzung 1:** Dieser Stoff wurde bereits von jemandem registriert – muss nicht aus der selben Lieferkette sein.

■ **Voraussetzung 2:** Alle relevanten Informationen sind verfügbar (zB. Sicherheitsdatenblatt). Um beide Punkte erfüllen zu können, ist eine Vorregistrierung sinnvoll.

## VORREGISTRIERUNG, UM ÜBERGANGSFRIST ZU NUTZEN

Hersteller oder Importeure eines Stoffes (auch aus einer anderen Lieferkette), den Sie bei der Abfallverwertung rückgewinnen, werden voraussichtlich selbst vorregistrieren und erst zu einem späteren Zeitpunkt voll registrieren. Eine Vorregistrierung Ihrerseits ist daher notwendig, damit auch Sie die Übergangsfristen von REACH nutzen können.

## VORREGISTRIERUNG, UM FÜR REACH ERFORDERLICHE INFORMATION ZU ERHALTEN

Auch für rückgewonnene Stoffe gilt der REACH-Grundsatz „Keine Information, kein Markt“. Spätestens beim Übertritt ins Abfallregime ist mit hoher Wahrscheinlichkeit die Informationskette gerissen. Eine Vorregistrierung bietet Ihnen die Möglichkeit, mit potentiellen Registranten Ihres rückgewonnenen Stoffes in Kontakt zu treten und fehlende Informationen zu erhalten. Dies geschieht bei einer Plattform zum Austausch von stoffbezogenen Informationen, genannt SIEF (Substance Information Exchange Forum).

## DIE VORREGISTRIERUNG

Die Vorregistrierung ist grundsätzlich nur vom 1. Juni bis 1. Dezember 2008 möglich. Die Vorregistrierung ist gebührenfrei und verpflichtet nicht zu einer vollständigen Registrierung. Übergangsfristen können zwischen 2 und 10 Jahren betragen, je nach Menge und Gefährlichkeit des Stoffes. **Weitere Informationen finden Sie unter [wko.at/reach](http://wko.at/reach)**

## HINTERGRUND- INFORMATIONEN

### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

■ **Stoffrecht:** Die REACH-Verordnung ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden und bedarf keiner nationalen Umsetzung.

■ **Abfallrecht:** Die EU-Abfallrichtlinie stellt Mindestanforderungen an die nationale Umsetzung in den Mitgliedstaaten. Daraus ergibt sich, dass es innerhalb der EU Unterschiede im nationalen Abfallrecht gibt. Das heißt, was in Österreich gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) als Abfall gilt, muss in anderen Mitgliedstaaten nicht unbedingt Abfall sein.

Auf EU-Ebene sind wichtige Anhaltspunkte zur Auslegung Abfall/Nicht-Abfall zB. EuGH-Urteile oder Mitteilungen der Kommission.

In Österreich können zur Interpretation zB. VwGH-Urteile oder Erläuterungen zum AWG herangezogen werden. Unklare Fälle können Sie auch durch einen Feststellungsbescheid der Behörde klären.







## WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Die Wirtschaftskammer Österreich hat für Sie eine Reihe von **kostenlosen Informationen und Services zusammengestellt.**

### REACH online

REACH-relevante Datensammlung unter [wko.at/reach](http://wko.at/reach)

Hier finden Sie unter anderem:

■ **REACH-Infolder**

„Das kleine 1x1 für Hersteller, Händler und Verwender“  
(12-seitige kompakte Übersicht zu REACH)

■ **REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen**

Eine Anleitung für nachgeschaltete Anwender

■ **REACH für Händler und Importeure**

Handel unter REACH

■ **REACH in der Praxis**

„Ein Leitfaden für Unternehmer“ (Tiefgehende, aufbereitete Information)

■ **REACH Standardfragebogen** (Deutsch, Englisch)

■ **Liste mit REACH-ExpertInnen für Vorträge und Beratung**

■ **REACH Newsletter**

elektronische Information zu aktuellen REACH Themen

### REACH Ansprechpartner

WKÖ, Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

DI Dr. Marko Sušnik, T +43 (0)5 90 900-4393, E [marko.susnik@wko.at](mailto:marko.susnik@wko.at)



BUNDESMINISTERIUM für  
WIRTSCHAFT und ARBEIT

Mit freundlicher Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.



Dieser Folder wurde in Kooperation mit dem WIFI Unternehmensservice der Wirtschaftskammer Österreich erstellt. Mehr zum Unternehmensservice unter: [www.unternehmerservice.at](http://www.unternehmerservice.at)



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

#### IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich  
Für den Inhalt verantwortlich: DI Dr. Marko Sušnik; Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik,  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63; T +43 (0)5 90 900-4393, E [marko.susnik@wko.at](mailto:marko.susnik@wko.at)  
Grafik: design.ag, [www.designag.at](http://www.designag.at); Druck: Holzhausen Druck + Medien